

**BESCHLUSS****DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 28. Juni 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten

(77/419/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben;

in der Erwägung, daß das am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten<sup>(1)</sup> am 1. Juli 1977 in Kraft tritt;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten der Zustimmung jedes Unterzeichnerstaats nach dem eigenen Verfahren bedarf;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

*Artikel 1*

Vom 1. Juli 1977 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten ausgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren gelten die Ursprungsregeln für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

*Der Präsident*

W. RODGERS

(1) ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.